Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

Dr. Marx
Rechtsanwalt
Eing. 13. Aug. 2015
EB: 13.8.15

Az.: 4 A 77/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted],
2. [redacted],
3. [redacted],

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Dr. Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt, - 4552/13 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5513564-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juli 2015 durch den Richter Dr. Rolfsen als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Juli 2012 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volks- und (der Kläger zu 1: ursprünglich) schiitischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger zu 1) (geboren 1982 in Kandahar) und die Klägerin zu 2) (geboren 1985 in Kandahar) sind verheiratet. Die Klägerin zu 3) (geboren 2006 in Qom, Iran) ist deren gemeinsames Kind. Im Laufe des Klageverfahrens, am 15. Mai 2013, wurde ein weiteres Kind geboren. Die Kläger reisten am 13. Oktober 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 24. Oktober 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Der Kläger zu 1) gab in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27. Oktober 2011 im Wesentlichen an, er habe vor seiner Ausreise 24 Jahre im Iran gelebt. Zunächst sei ihm vom iranischen Staat eine grüne Karte ausgestellt worden, deren Gültigkeit er aber aus finanziellen Gründen nicht habe verlängern können. Seit seinem 15. Lebensjahr habe er illegal im Iran gelebt. In den letzten Jahren habe er sich nicht in Afghanistan aufgehalten. Er habe dort keine Angehörigen, außerdem sei die Lage für Schiiten in Kandahar sehr schlecht. Er habe sich dazu entschlossen, den Iran zu verlassen, nachdem man ihm wegen des fehlenden Aufenthaltsstatus untersagt habe, seine Tochter nach deren Geburt aus dem Krankenhaus abzuholen. Im Iran habe er sich nicht politisch betätigt. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan sehe er sein Leben in Gefahr.

Die Klägerin zu 2) gab in der Anhörung vom selben Tag an, sie habe sich etwa 18 Jahre im Iran aufgehalten, in Afghanistan sei sie in den letzten Jahren nicht gewesen. Auch sie habe sich nicht politisch betätigt. Übergriffen von iranischen Sicherheitskräften sei sie nicht ausgesetzt gewesen. Die Afghanen hätten es im Iran schwer. Der Kläger zu 1) habe ohne Aufenthaltserlaubnis nicht arbeiten dürfen und habe versucht, versteckt zu arbeiten. Sie selbst habe ihre Ausbildung nicht fortsetzen können. Die Kläger hätten daher finanzielle Probleme gehabt. Die Klägerin zu 3) habe nicht zum Kindergarten oder in die Schule gehen dürfen.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2012 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (a. F.) nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine politisch motivierte Verfolgung vonseiten des afghanischen Staates sei weder vorgetragen noch ersichtlich, weshalb die Gewährung von Asyl nicht in Betracht komme. Auch hätten die Kläger keine individuelle nichtstaatliche Verfolgungsgefahr, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könnte, glaubhaft gemacht. Hinsichtlich der Abschiebungsverbote bestünden ebenfalls keine entsprechenden Anzeichen. Insbesondere könnten die Kläger zur Schwester des Klägers zu 1) zurückkehren, die in Herat lebe. Dort sei das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu verneinen. Sonstige konkrete Gefahren bestünden für die Kläger bei einer Rückkehr nicht. Die geltend gemachten Befürchtungen resultierten vielmehr aus allgemeinen Gefahren. Anhaltspunkte für eine existenzielle Notlage nach einer Rückkehr nach Afghanistan seien nicht ersichtlich. Die Kläger könnten auf die Unterstützung von Verwandten in Afghanistan setzen.

Am 9. August 2012 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führen sie in Ergänzung zum vorgerichtlichen Vortrag im Wesentlichen aus: Der Kläger zu 1) sei im Alter von 5-6 Jahren bei einem Bombenanschlag verletzt worden, weshalb er mit seiner Familie in den Iran geflohen sei. Dort habe er von klein auf bei einem Schuhmacher mitgeholfen. Bei dieser illegalen Arbeit sei er einmal erwischt worden, woraufhin sein Arbeitgeber ein Bußgeld habe zahlen müssen und er selbst eine Woche festgenommen worden sei. Dabei sei er geschlagen worden. Die Freilassung sei durch die Zahlung von 2.000.000 Tuman durch seinen Schwiegervater erreicht worden. Von seinen Verwandten in Afghanistan seien vier Onkel getötet worden. Seine Schwester sei im Jahr 2011 zur Rückkehr nach Afghanistan gezwungen worden, lebe aber mittlerwei-

le wieder im Iran. Er selbst habe sich aufgrund seiner Erfahrungen während der Inhaftierung vom Islam abgewendet. In Deutschland sei er in Kontakt mit dem Christentum gekommen und habe diese als seine wahre Religion erkannt. In Oldenburg habe er dann regelmäßig an verschiedenen Veranstaltungen der Kirchengemeinde Osternburg, insbesondere einem Bibelkreis, der ins Persische übersetzt werde, teilgenommen. Am 18. Juli 2015 schließlich habe er sich taufen lassen. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte er aufgrund seiner Konversion massive Verfolgungshandlungen.
Sie tragen weiter vor: Die Eltern der Klägerin zu 2) sowie ihr 16-jähriger Bruder lebten noch im Iran. Verwandte in Afghanistan habe sie praktisch nicht. Dort lebe zwar eine Tante ihres Vaters, zu der habe sie aber keinen Kontakt. Sie fürchte sich vor einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der dort nicht existenten Frauenrechte. Allgemein habe sie Angst vor den Taliban. Aus diesem Grund sei sie auch damals mit ihrem Vater aus Afghanistan geflohen. Im Hinblick auf ihre Tochter sei die Furcht noch größer geworden. Hinzu kämen ihre erheblichen gesundheitlichen Probleme. Sie habe orthopädische Probleme und es seien ihre Nierensteine entfernt worden. Hinzu kämen ihre psychische Situation sowie der Umstand, dass sie mittlerweile ein weiteres Kind bekommen habe.

Die Kläger beantragen,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Juli 2012 entsprechend aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,
>
> 1. ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylverfahrensgesetz zuzuerkennen,
>
> 2. hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Asylverfahrensgesetz zu gewähren,
>
> 3. weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt.
>
> Im Übrigen erklären sie hinsichtlich des Antrages, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, die Klagerücknahme.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid. Im Übrigen trägt sie vor, dass das hinsichtlich der Klägerin zu 2) geltende gemachte Krankheitsbild kein Abschiebeverbot rechtfertige.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 8. Juni 2015 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerakte der Stadt Oldenburg verwiesen. Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Die bei der Verhandlung ebenfalls anwesende Frau Benker ist als Zeugin vernommen worden. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), begründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder, in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach Abs. 4 der genannten Vorschrift zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Folge der Flüchtlingseigenschaft

nach der GFK bzw. der unanfechtbaren Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt ist, dass der Ausländer nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegt, ist auf die in §§ 3a bis 3e AsylVfG enthaltenen Auslegungsbestimmungen für die Anwendung der einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition zurückzugreifen.

In diesem Sinne umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylVfG). Eine Verfolgung kann nicht nur ausgehen vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 zu § 3c AsylVfG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c AsylVfG). Dem Ausländer wird nach § 3e AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylVfG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor einer Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung im Sinne des Art. 1 A der Genfer Flücht-

lingskonvention (GFK) solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 3 AsylVfG muss zudem zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3b AsylVfG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 des § 3a AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der Prüfung der begründeten Furcht vor Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Den „Vorverfolgten" privilegiert allerdings Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 337, S. 9, sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) - RL 2011/95/EU -). Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris, Rn. 19 ff., mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 136, 377 = NVwZ 2011, 51, und Beschluss vom 21. Juli 2010 - 10 B 41.09 -, juris, Rn. 8). Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass diese Regelung seit dem 1. Dezember 2013 weiterhin anwendbar ist, auch wenn es an einer dem § 60 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz in der bis zum 30. November 2013 geltenden Fassung (AufenthG a.F.) vergleichbaren Norm fehlt.

Eine fluchtrelevante Vorverfolgung scheidet hier bereits deshalb aus, weil sich die Kläger seit Jahren nicht mehr in Afghanistan aufgehalten haben.

Unabhängig davon ist aber festzustellen, dass die Furcht des Klägers zu 1) vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan begründet ist. Es sind beachtliche Nachfluchtgründe gegeben, die seine Rückkehr nach Afghanistan unzumutbar erscheinen lassen würden, weil sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungshandlungen im oben genannten Sinne führen würden. Dabei ist eine „auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose" vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 237.80 - juris, Rn. 14). Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Qualifikationsrichtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition („begründete Furcht vor Verfolgung", Art. 2 Buchst. d Qualifikationsrichtlinie) angelegten Maßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 - juris, Rn. 24). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutz suchenden Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - juris, Rn. 37; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100.90 - juris, Rn. 6).

Nach Maßgabe dieser Anforderungen ist dem Kläger zu 1) die Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar, weil ihm aufgrund seiner Konversion zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Konvertiten sind in Afghanistan einer staatlichen bzw. besonders einer nichtstaatlichen Verfolgung und demgemäß einer unübersehbaren Bedrohung ausgesetzt. Sie haben mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerste Übergriffe auf ihre Person im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie bis hin zum Tode schon dann zu gewärtigen, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben im Familienverbund oder in der Nachbarschaft bekannt wird (ebenso OVG NRW, Urteil vom

19. Juni 2008 - 20 A 3886/05.A - juris; Hess. VGH, Urteil vom 18. September 2008 - 8 UE 858/06.A - juris; VG Lüneburg, Urteil vom 29. Dezember 2008 - 1 A 154/06 - juris; ausschließlich eine nicht-staatliche Verfolgung annehmend VG Meiningen, Urteil vom 16. September 2010 - 8 K 20101/09 Me - juris). Zu diesem Ergebnis kommt der Einzelrichter nach umfassender Auswertung der vorhandenen Erkenntnismittel, wonach von Folgendem auszugehen ist:

Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004 an das VG Hamburg umfasse das in der afghanischen Verfassung dokumentierte Recht auf freie Religionsausübung nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren. Vielmehr komme in diesem Fall Scharia-Recht zur Anwendung. Danach drohe Konvertiten, die ihren moslemischen Glauben aufgeben, die Todesstrafe. Zum Christentum konvertierte ehemalige Moslems seien gezwungen, sich zu verstecken und ihren Glauben zu verheimlichen. Andernfalls könnten Übergriffe auf sie nicht ausgeschlossen werden. Dauerhafter staatlicher Schutz sei - auch nur in bestimmten Landesteilen - nicht erreichbar.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch eine Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 16. Januar 2006, wonach nicht ausgeschlossen werden könne, dass Konvertiten - wenn die Konversion bekannt werde - entweder von dritter Seite (Mullahs, Nachbarn) oder möglicherweise von staatlichen Stellen verfolgt würden. Die soziale Kontrolle und der soziale Druck in Afghanistan seien stark. Afghanische Familienbande seien sehr stark und würden viel großzügiger begriffen werden als in Deutschland. Dementsprechend weitreichend würden Informationen ausgetauscht. Für eine Person werde es deshalb nicht einfach sein, den Übertritt zum Christentum gänzlich geheim zu halten. Missgunst und familiäre Konflikte könnten auch dazu führen, dass die Konversion bekannt werde. Es gebe nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes keine wirklichen Möglichkeiten der Religionsausübung für Christen außerhalb des häuslichen Rahmens. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von Nichtregierungsorganisationen abgehalten würden, erschienen Afghanen, die zum Christentum konvertiert sind, in der Regel nicht. Der Übertritt zum Christentum werde nicht als "Staatsverrat", sondern als Verbrechen am Islam behandelt. Hierauf stehe nach Anwendung der Scharia die Todesstrafe.

Danesch führt in einem Gutachten an das VG Augsburg vom 15. April 2008 ebenfalls aus, dass der Vorwurf der Apostasie sehr schwerwiegend und die Gefahr einer Denun-

ziation durch die eigene Familie groß sei. Angesichts der Sicherheitslage in Afghanistan gebe es keine Instanz, die vor einer religiös motivierten Verfolgung schützen könne. In einem Gutachten vom 3. Juli 2012 an das VG Würzburg hebt Danesch erneut hervor, dass Konversion mit der Todesstrafe bedroht sei.

Diese Bewertungen werden auch vom UNHCR in einer Stellungnahme vom 30. November 2009 an den Bay. VGH geteilt (zusammengefasst auch vom Bundesamt, Informationszentrum Asyl und Migration, „Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern", August 2011, S. 7 ff.):

> „Die Konversion vom Islam zum Christentum oder zu anderen Religionen wird in der afghanischen Verfassung nicht erwähnt. Diese fordert zwar Respekt für Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der in der Verfassung nicht explizit geregelten Themen verweist sie allerdings auf die Vorschriften der Scharia. Einige Interpretationen der Scharia sehen die Konversion vom Islam als Apostasie an und bedrohen sie mit der Todesstrafe. Ähnlich wie in den Fällen der Blasphemie kann ein afghanischer Konvertit den Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion innerhalb von drei Tagen widerrufen, anderenfalls kann ihm die Todesstrafe durch den Strang drohen. Die Betroffenen können auch enteignet und ihre Ehen annulliert werden. Die Konvertiten werden oft von ihren Familien und anderen traditionellen Strukturen (wie Klans oder Stämmen) als Quelle der Schande und des Schams empfunden, was sie der Isolation und einem starken Druck, die Konversion zu widerrufen, aussetzt. Verweigert der Konvertit den Widerruf, so setzt er sich Bedrohungen, Einschüchterungen und in einigen Fällen schwerwiegenden Körperverletzungen seitens der Familie oder der Mitglieder der Gemeinschaft aus. Als Folge sind die Konvertiten gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen, und daran gehindert, diesen öffentlich auszuüben. Personen, die eines Verstoßes gegen die Scharia wie Blasphemie, Apostasie, Homosexualität oder Ehebruch bezichtigt werden, sind nicht nur der Gefahr ausgesetzt, Opfer von sozialer Ausgrenzung und Gewalt durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige zu werden, sondern auch strafrechtlicher Verfolgung."

Auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Januar 2012 geht hervor, dass sich die Lage für zum Christentum konvertierte Personen in Afghanistan im Vergleich zu den soeben zitierten Auskünften nicht in maßgeblicher Weise verbessert hat. So wird ausgeführt (S. 16 f.), dass nach offiziellen Schätzungen 84 % der Bevölkerung

sunnitische Muslime und 15 % schiitische Muslime seien. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften (wie z. B. Sikhs, Hindus, Christen) machten nicht mehr als 1 % der Bevölkerung aus. Art. 2 der Verfassung bestimme, dass der Islam Staatsreligion ist. Die ebenfalls in der Verfassung verankerte Religionsfreiheit gelte ausdrücklich nur für die „Anhänger anderer Religionen als dem Islam" (Art. 2 Abs. 2). Auf die Rechte von Muslimen werde kein Bezug genommen. Demnach bestehe Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhalte, für Muslime nicht. Konkret hinsichtlich der Lage der Christen ist im Lagebericht (S. 17 f.) ausgeführt:

> „Afghanische Christen sind im Wesentlichen vom Islam konvertiert; ihre Zahl kann nicht annähernd verlässlich geschätzt werden, da Konvertiten sich hierzu nicht öffentlich bekennen, beträgt aber wohl weniger als ein Prozent. Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NROs regelmäßig abgehalten werden, erscheinen sie nicht.
> Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht und sorgt weiterhin für emotional aufgeladene öffentliche Diskussionen. Laut der AIHRC sind Repressionen gegen Konvertiten in städtischen Gebieten wegen der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften. Eine Sendung des Privatsenders „Noorin-TV" provozierte landesweit anti-christliche Reaktionen und Studentendemonstrationen (in Herat, Kabul, aber auch Taloqan), nachdem am 31.05.2010 ein Beitrag über angeblich zum Christentum konvertierte afghanische Staatsbürger ausgestrahlt worden war. Die Sendung war Gegenstand einer Debatte des Parlaments, in der die Ausstrahlung des Beitrags insgesamt und auch der Duktus scharf kritisiert wurden. So forderte der stellvertretende Generalsekretär des Parlaments, Adbul Sattar Khawasi, eine öffentliche Hinrichtung der Konvertiten."

Die vorstehenden Einschätzungen werden im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. März 2015 bestätigt.

Im Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Afghanistan: Update - die aktuelle Sicherheitslage" vom 5. Oktober 2014 heißt es:

> „Konversion wird als Apostasie und damit als Verbrechen gegen den Islam betrachtet und mit dem Tode bestraft. Die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung

ist afghanischen Konvertitinnen und Konvertiten gegenüber offen feindselig gestimmt. Wer vom Islam zum Christentum übertritt muss mit massivem Druck und Diskriminierung bis hin zu gewaltsamen Übergriffen durch Familienangehörige, Freunde oder der Dorfgemeinschaft rechnen. Im Februar 2014 verübten die Taliban einen Anschlag auf ein Guesthouse, welches auch als christliche Kirche diente."

Aufgrund des vorliegenden Auskunftsmaterials misst der Einzelrichter bei der für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefährdung eines ernsthaften Konvertiten vom Islam zum Christentum gebotenen Gewichtung und Abwägung aller in diesem Zusammenhang maßgebenden Umstände den für eine relevante Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht bei als den dagegen sprechenden. Zur Vermeidung ihrer Gefährdung sind Konvertiten nach dem Ergebnis der ausgewerteten Erkenntnismittel regelmäßig darauf verwiesen, dass sie ihre Religionszugehörigkeit selbst innerhalb der Familie und der Nachbarschaft leugnen und effektiv zu verstecken suchen.

Maßgeblich für die Annahme einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung aufgrund des Glaubenswechsels und der Unzumutbarkeit der Rückkehr in das Herkunftsland ist stets die in jedem Einzelfall zu prüfende ernsthafte Überzeugung der Annahme des neuen Glaubens, die nicht lediglich etwa durch eine Taufbescheinigung o.ä. glaubhaft gemacht werden kann. Beruft sich der Schutzsuchende auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann von ihm nicht verlangt werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 lit. b Qualifikationsrichtlinie garantierten Rechte zu verzichten, nur um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9.03 - juris, Rn. 22; OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009 - 5 A 982/07.A - juris, Rn. 41 ff.).

Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gegebenenfalls gerichtlichen Ver-

fahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Andererseits kann nicht verlangt werden, dass der Konvertierte so fest im Glauben steht, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009 - 5 A 982/07.A - juris, Rn. 41 ff.).

Stellt sich die Glaubensüberzeugung als identitätsprägend dar, was wie ausgeführt voraussetzt, dass der Glaubensübertritt auf einer aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung beruht, ist mit dem Druck zu einem solchen Verhalten der menschenrechtlich geforderte Mindestbestand der Religionsfreiheit, zu der auch die Freiheit gehört, seinen Glauben zu wechseln, betroffen (OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2008 - 20 A 3886/05.A - juris mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 - DVBl. 1995, 559; BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9.03 - BVerwGE 120, 16). Solchen Personen ist eine Rückkehr in die für sie bestehende besondere Gefahrenlage regelmäßig nicht zumutbar. Davon ist auch im Falle des Klägers zu 1) auszugehen.

Aufgrund der Anhörung in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der vom Kläger zu 1) durch die Taufe vollzogene Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum auf einer ernsthaften, aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung beruht. Seine Überzeugung und sein Glauben sind dabei für ihn derart identitätsprägend, dass ihm ein Verheimlichen, Verleugnen oder gar die Aufgabe seines neuen Glaubens zur Vermeidung zu erwartender Repressalien deshalb nicht zugemutet werden kann und so auch im Sinne einer Prognose für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan nicht von ihm zu erwarten ist.

Der Kläger zu 1) hat dem Einzelrichter überzeugend vermittelt, dass er aus innerer Überzeugung zum Christentum konvertiert ist und seinen Glauben aktiv ausübt. Nachvollziehbar hat er erklärt, dass und auf welche Weise er sich vom Islam gelöst und zum Christentum hingewandt hat. Als Auslöser für den Religionswechsel hat er die im Iran durchlebte Haft und die dabei erlittenen Misshandlungen, die jeweils ebenfalls von Muslimen ausgegangen sind, angegeben. Nicht nur seine Erklärungen hierzu, sondern auch seine Körpersprache in der mündlichen Verhandlung ließen seine entsprechenden Bekundungen in besonderer Weise glaubhaft erscheinen. Hinzu kommt, dass die einzeln angehörte Klägerin zu 2) den körperlichen und seelischen Zustand des Klägers zu 1) nach dessen Rückkehr aus der Haft ebenfalls glaubhaft als sehr schlecht geschildert hat. Dies untermauert das Vorbringen des Klägers zu 1), er sei in seinem Glauben durch das, was Muslime anderen Muslimen antun würden, erschüttert worden. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck hat der Kläger seinen inneren Halt inzwischen gerade in der christlichen Religion gefunden. Er selbst gibt – wiederum bestätigt durch die Angaben der Klägerin zu 2) – an, mittlerweile keine Albträume mehr zu haben und insgesamt ausgeglichen zu sein. Der Einzelrichter nimmt ihm deshalb auch ab, dass seine Hinwendung zum Christentum nicht verfahrens- bzw. prozesstaktisch bedingt ist, sondern auf einem dauerhaften inneren Überzeugungswandel beruht, auch wenn die Taufe erst kurz vor der mündlichen Verhandlung erfolgte. Der Kläger zu 1) ist weiter mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut. Er hat regelmäßig am Bibelkreis und an Gottesdiensten sowie sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde teilgenommen und sich dabei auch inhaltlich eingebracht. Dies wurde auch von der Zeugin bestätigt. Darüber hinaus hat der Kläger zu 1) glaubhaft vorgebracht, sich mit christlichen Schriften wie dem Matthäus-Evangelium auseinandergesetzt zu haben. Der Einzelrichter ist ferner davon überzeugt, dass der Kläger ernsthaft und im vollen Bewusstsein dessen, was für Konsequenzen die Konversion für ihn haben könnte, zum christlichen Glauben übergetreten ist. Aus anderen Verfahren ist gerichtsbekannt, dass der Pastor, der den Kläger getauft hat, die Teilnehmer der Bibelkreise davon in Kenntnis setzt, welche möglichen Konsequenzen eine Abkehr vom islamischen Glauben für diese bei einer Rückkehr in ihre Heimatländer, aber auch beim Zusammentreffen mit streng gläubigen Muslimen in Deutschland haben könnte.

Der aufgrund der ausführlichen und umfassenden Anhörung des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung entstandene Eindruck eines ernsthaften und aufrichtigen

Menschen führt im hier zu entscheidenden Einzelfall dazu, ihm den ernsthaften Bekenntniswechsel zu glauben (zu dem Aspekt der Glaubwürdigkeit siehe auch: VG Bayreuth, Urteil vom 21. Mai 2012 - B 3 K 11.30040 - juris). Insgesamt hat der Kläger auf den Einzelrichter einen durchweg ehrlichen Eindruck gemacht.

Unterstützt wird der gewonnene Eindruck durch die Angaben der in der mündlichen Verhandlung als Zeugin vernommenen Frau , die den Kläger zu 1) als Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde in bei seiner Hinwendung zum christlichen Glauben begleitet hat und weiterhin Kontakt zu ihm hält. Frau hat die Angaben des Klägers zu seinen Kontakten mit der Kirchengemeinde ebenso wie sein ungebrochenes Interesse an religiösen und speziell christlichen Themen betont sowie auf dieser Grundlage die Auffassung geäußert, der vom Kläger zu 1) vollzogene Glaubenswechsel sei aufrichtig erfolgt. Für den Einzelrichter besteht keine Veranlassung, am Wahrheitsgehalt bzw. an der Aussagekraft dieser Einschätzung zu zweifeln.

Aufgrund der glaubhaften und ernsthaften Konversion ist zugleich eine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie im Falle einer Rückkehr beachtlich wahrscheinlich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Frage der Religionsfreiheit – bezogen auf die Qualifikationsrichtlinie a. F., aber hier weiterhin übertragbar – ausgeführt (Urteil vom 5. September 2012 - C-71/11 und C-99/11, C-71/11, C-99/11 - juris Rn. 57 ff.):

> „Die Religionsfreiheit ist eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar. Ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit kann so gravierend sein, dass er einem der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann, auf die Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie als Anhaltspunkt für die Feststellung verweist, welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten.
> Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Eingriff in das durch Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierte Recht auf Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung darstellt, die die zuständigen Behörden verpflichten würde, denjenigen, der diesem Eingriff ausgesetzt wird, als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie anzuerkennen.
> Aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich vielmehr, dass eine „schwerwiegende Verletzung" dieser Freiheit vorliegen muss, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gel-

ten können.

Somit sind Handlungen, die gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta darstellen, ohne deswegen dieses Recht zu verletzen, von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.

Handlungen, die zwar gegen das in Art. 10 Abs. 1 der Charta anerkannte Recht verstoßen, aber nicht so gravierend sind, dass sie einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, können ebenfalls nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie und Art. 1 A der Genfer Konvention gelten.

Um konkret festzustellen, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie gelten können, ist es nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einen „Kernbereich" („forum internum") des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit („forum externum") erfassen soll, und solchen, die diesen „Kernbereich" nicht berühren sollen, zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung ist nicht vereinbar mit der weiten Definition des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie, die alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht. Zu den Handlungen, die eine „schwerwiegende Verletzung" im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.

Diese Auslegung ist geeignet, Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie einen Anwendungsbereich zu sichern, in dem die zuständigen Behörden alle Arten von Eingriffen in das Grundrecht auf Religionsfreiheit prüfen können, um festzustellen, ob sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie als Verfolgung gelten können.

Folglich ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen, wie der Generalanwalt in Nr. 52 seiner Schlussanträge ausgeführt hat.

Ob eine Verletzung des durch Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierten Rechts eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellt, richtet sich deshalb

danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können.
Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit um eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie handeln, wenn der Asylbewerber aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland u. a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden."

Dem ist das BVerwG gefolgt (Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris).

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln droht Konvertiten in Afghanistan eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne der Auslegung durch den EuGH und nach Maßgabe der das Asylgrundrecht betreffenden Grundsätze des BVerfG. Dass der Kläger zu 1) bei einer Ausübung der christlichen Religion in Afghanistan Gefahr läuft, Opfer von Verfolgung im Sinne des Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu werden, ist deshalb beachtlich wahrscheinlich, weil anzunehmen ist, dass seine Konversion dort bekannt werden würde. Dass der Kläger zu 1) im Rückkehrfalle ein unabweisbares Bedürfnis zu einer Glaubensbetätigung und Offenbarung seines Glaubenswechsels zumindest in privaten Kreisen empfinden würde, insbesondere nicht mehr imstande wäre, sich künftig noch wie ein Moslem zu verhalten und in Gesprächen seine christliche Glaubensüberzeugung zu leugnen, schließt der Einzelrichter aus den insgesamt glaubhaft erscheinenden Angaben des Klägers zu 1) zu seinem Glaubenswechsel. Eine solche Verhaltensweise würde in der muslimisch geprägten Umgebung seiner Heimat mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dann bekannt werden, wenn der Kläger im täglichen Leben seinen christlichen Glauben gegenüber Andersgläubigen nicht betonen würde.

Dem Kläger zu 1) kann – zumindest maßgeblich für die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – auch nicht zugemutet werden, zur Vermeidung einer Sanktion auf seine Religionsausübung zu verzichten. Das BVerwG hat hierzu anknüpfend an die Rechtsprechung des EuGH ausgeführt (Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 29 f.):

„Maßgeblich ist aber, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist.
Der vom EuGH entwickelte Maßstab, dass die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis zur Wahrung der religiösen Identität besonders wichtig ist, setzt nach dem Verständnis des Senats nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glauben verzichten müsste (vgl. zu den strengeren Maßstäben der Rechtsprechung zur Gewissensnot von Kriegsdienstverweigerern: Urteil vom 1. Februar 1982 - BVerwG 6 C 126.80 - BVerwGE 64, 369 <371> m.w.N.). Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Es reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen – jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat – nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten. Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen (so schon Beschluss vom 9. Dezember 2010 a.a.O. Rn. 43)."

Angesichts der vorstehenden Ausführungen und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel besteht im Rahmen einer Gesamtwürdigung für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan und einem Bekanntwerden seiner Konversion eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er wegen des Abfalls vom islamischen Glauben asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre, die entweder der Regierung oder nachgeordneten Einrichtungen zuzurechnen wären oder gegen die er – bei einer Verfolgung durch Dritte – jedenfalls keinen staatlichen Schutz erhalten würde. Denn der Kläger hat – wie ausgeführt – zur Überzeugung des Einzelrichters nachgewiesen, dass er den christlichen Glauben zwingend ausüben muss, um seine religiöse Identität zu wahren. Wenn er sich in Afghanistan jedoch zum christlichen Glauben bekennen würde, sprechen im Rahmen einer qualifizierenden Betrachtungsweise mehr Umstände dafür als dagegen, dass der Kläger Gefahr liefe, allein aufgrund des Glaubens-

wechsels einer Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie unterworfen zu werden (zum Maßstab vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris). Der Kläger zu 1) fürchtet damit berechtigterweise, dass ihm eine schwere Rechtsgutverletzung droht, wenn er seine christliche Religion in Afghanistan zu erkennen gibt bzw. öffentlich auslebt.

Vorliegend kann es dahingestellt bleiben, ob der Klägerin zu 2) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 5, Abs. 1 AsylVfG zusteht. Hiergegen spricht zwar, dass das Bundesverwaltungsgericht in Zusammenhang mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, wonach die Ehe schon in dem Staat bestanden haben muss, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, verlangt, dass die Ehegatten schon in dem Verfolgerstaat – hier also Afghanistan – zusammengelebt haben müssen (Urteil vom 15. Dezember 1992 - 9 C 61.91 -, juris Rn. 7), was hier nicht der Fall war. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese Interpretation auch dann aufrechterhalten bleiben, bzw. ob die Norm dann teleologisch reduziert werden sollte, wenn der Stammberechtigte – wie hier – allein Nachfluchtgründe geltend machen kann. Das wesentliche Argument des Bundesverwaltungsgerichts lautet, dass die Gewährung des Familienasyls an den Ehegatten – auch – wegen dessen Nähe zum Verfolgungsgeschehen und damit wegen der daraus gleichfalls für ihn herrührenden Gefahr gerechtfertigt ist. Reist jemand indes unverfolgt aus, besteht eine solche Gefahr notwendigerweise nicht. Von der tatsächlichen Situation dürfte es demnach keinen Unterschied machen, ob die Schutzsuchenden aus einem Drittland – hier dem Iran – oder aus dem Staat nach Deutschland einreisen, bezüglich dessen erst später Fluchtgründe entstehen. Immerhin besteht hier bei den Klägern zu 1) und zu 2) angesichts der vergleichsweise langen bereits zurückliegenden Ehezeit kein Anzeichen dafür, die Ehe sei aus asyltaktischen Gründen geschlossen worden. Die Frage bedarf indes letztlich keiner Klärung, da auch hinsichtlich der Klägerin zu 2) individuelle Schutzgründe i. S. d. §§ 3 ff. AsylVfG vorliegen.

Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2) aufgrund der Konversion ihres Ehemannes auch selbst Verfolgungshandlungen in Afghanistan ausgesetzt wäre. Dies ergibt sich vornehmlich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln. Nach Auskunft des Gutachters Dr. Danesch an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 13. Mai 2004 bringt eine muslimische, afghanische Frau, die einen Nicht-Muslim heiratet, Schande über sich und ihre Familie. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Hamburg vom 22. Dezember 2004 wären Repressionen selbst ge-

gen Kinder afghanischer Eltern, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, nicht ausgeschlossen. Diese Information bestätigt das Amt in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Bremen vom 7. Mai 2014. In dieser heißt es, selbst der Verdacht der Abkehr vom Islam könne Verfolgungsmaßnahmen begründen. Gefahr drohe dabei oft auch dem familiären und nachbarschaftlichen Umfeld. Von einer Verfolgungsgefahr für Familienangehörige von Konvertiten gehen etwa auch die Verwaltungsgerichte Neustadt (Weinstraße) (Urteil vom 3. August 2005 - 5 K /10/04.NW -, juris) und Augsburg (Urteil vom 18. Januar 2011 - Au 6 K 10.30647 -, juris) aus; siehe auch das Urteil der 7. Kammer des erkennenden Gerichts vom 3. August 2005 (7 A 4142/03, juris). Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass es nach § 3b Abs. 2 AsylVfG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichend ist, dass die Verfolger dem Ausländer die Verfolgungsmerkmale lediglich zuschreiben, bedarf auch die Klägerin zu 2) hier eines entsprechenden Schutzes. Es kann ihr auch nicht zugemutet werden, sich von ihrem Ehemann zu distanzieren. Die Verfolgungssituation in Afghanistan verschärfend kommt hinzu, dass sie sich in Deutschland für die Verbesserung der Frauenrechtssituation in Afghanistan stark gemacht hat. Letzteres belegen die von ihr eingereichten Flugblätter und Lichtbilder, die sie bei Demonstrationen zeigen. Auch dies würde im Falle des nicht unwahrscheinlichen Bekanntwerdens zu weiteren Anfeindungen führen.

Auch die Klägerin zu 3) ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen als Familienmitglied nicht vor Verfolgung in Afghanistan sicher. Ihr war daher ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Jedenfalls ergäbe sich ihr Anspruch – nach Rechtskraft der Entscheidung hinsichtlich wenigstens eines ihrer Elternteile – aus § 26 Abs. 5, Abs. 2 AsylVfG.

Es besteht auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die Kläger keine zumutbare inländische Fluchtalternative, da ihnen die geschilderte Verfolgung landesweit droht.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Kläger entsprochen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Rolfsen

Beglaubigt
Oldenburg, 10.08.2015
Saathoff
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT 12 OLDENBURG